

123. Setzt § 100 der Seemannsordnung Wiederholung des Befehls durch denselben Vorgesetzten voraus?

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) § 100.

III. Straffenat. Urt. v. 22. Oktober 1914 g. Z. III 587/14.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die Ausführungen des Verteidigers, ein „wiederholter“ Befehl des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten im Sinne des § 100 der Seemannsordnung liege nur vor, wenn die Wiederholung des Befehls von demselben Vorgesetzten ausgehe, der vorher den Befehl gegeben hatte, findet im Gesetze keine Stütze. Erforderlich ist nur die Wiederholung eines und desselben dienstlichen Befehls: es müssen nacheinander im wesentlichen sich deckende, auf dasselbe Ziel gerichtete Befehle ergangen sein, in der Weise, daß der Wiederholung eine Gehorhamsverweigerung des Schiffsmannes voranging. Während die Bestimmung des § 96 Abs. 2 Nr. 2 das bereits den erstmaligen Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten unter Strafe stellt, liegt der straferschwerende Umstand des § 100 darin, daß der Ungehorsam auch gegenüber der Wiederholung des Befehls noch fortbauerte. Entscheidend ist daher allein die Gleichheit des Befehls und nicht die Gleichheit des ihn erlassenden Vorgesetzten. Bei der gegenteiligen Annahme würde im vorliegenden Falle, wo der erste Befehl von

---

einem Schiffsoffizier ausging, der Wiederholung des Befehls durch den Kapitän eine geringere Bedeutung zukommen, als der Wiederholung durch den ihm untergebenen Offizier.“